

negativen Verhaltensweisen von Schülern und eine verstärkte Rechtserziehung der Schüler unter Berücksichtigung der sowjetischen Erfahrungen wichtige Erfordernisse bei der Erziehung einer bewußt und diszipliniert handelnden Jugend sind.

Ein weiteres wesentliches Anliegen des Lehrgangs bestand darin, Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens zu beraten. Hierzu wurden Materialien über mögliche Entscheidungsvarianten im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche sowie Muster für Entscheidungen bei einfachen Jugendstrafsachen zur Diskussion gestellt. Auf dieser Grundlage wurden einheitliche Standpunkte zur Anwendung der §§ 3, 25 Abs. 1, 28 und 67 Abs. 1 und 2 StGB erarbeitet. So gab es Übereinstimmung darin, daß von der Strafverfolgung bei Jugendlichen nach § 67 StGB nur dann abgesehen werden kann, wenn auf das sozial negative Verhalten der Jugendlichen durch Sanktionen der Organe der Jugendhilfe, soweit diese zuständig sind, oder durch andere Erziehungsträger ausreichend reagiert werden kann (Schulstrafen, Heimstrafen, Disziplinarmaßnah-

men, verbindliche Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe nach §§ 13 oder 23 der JHVO). In einfachen Jugendstrafsachen ist der Ermittlungsaufwand unter Beachtung der rechtspolitischen Bedeutung der konkreten Sache zu verringern und durch eine differenzierte Entscheidungspraxis sowie die beschleunigte Bearbeitung der Verfahren eine höhere Wirksamkeit zu erreichen. Die Entscheidungsvarianten werden unter Berücksichtigung der Hinweise der Lehrgangsteilnehmer von der Abteilung Jugendkriminalität des Generalstaatsanwalts überarbeitet und als Anleitungsmaterial herausgegeben.

Der Lehrgang schloß mit einem Kolloquium über aktuelle Fragen der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik ab. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Stellvertreterin des Leiters des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR legten hier Ergebnisse aus der Massenkontrolle zum Jugendgesetz und Aufgaben zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik dar.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

§§ 22 Abs. 2 Ziff. 2, 126, 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

1. § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gelangt dann zur Anwendung, wenn der vom Gesetz geforderte Zusammenschluß mit der Zielsetzung geschah, nicht nur ein, sondern mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen.

2. Für die Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB genügt es, wenn bisher nur ein Raub versucht oder vollendet wurde.

Die Zielsetzung, Verbrechen gegen die Person zu begehen, setzt nicht voraus, daß bereits mehrere begangen worden bzw. diese im einzelnen abgesprochen und schon exakt geplant sind. Es kann sich sowohl um bestimmte als auch um unbestimmte Straftaten handeln.

3. Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB von § 126 StGB bei gemeinschaftlich begangenen Raub wird nicht durch die Art und den Umfang der vor der Ersttat erfolgten Absprache und Planung bestimmt, sondern durch die Zielsetzung, gemeinschaftlich als Täter mindestens zwei Verbrechen gegen die Person unter Gewaltanwendung zu begehen.

4. Zur Abgrenzung der Mittäterschaft gemäß § 22 Abs. 2 StGB vom Tatbestandsmerkmal „zusammengeschlossen haben“ gemäß § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

OG, Urt. des Präsidiums vom 4. Oktober 1972 — I Pr — 15 - 3/72.

Das Bezirksgericht hat die Angeklagten G., S. und E. wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes in Tateinheit mit Raub im schweren Fall (Verbrechen gemäß §§ 112 Abs. 1, 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 2, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) verurteilt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Angeklagten wollten sich Geld für den Genuß alkoholischer Getränke verschaffen. Dazu schlug der Angeklagte G. vor, das Geld von der 85jährigen Rentnerin H. zu holen. Auf dem Weg zu deren Wohnung unterbreitete G. einen Plan, der u. a. vorsah, daß er das Zeichen zum Einschlagen auf die Frau geben werde, falls diese „rebellisch“ werde. Nachdem G. die Geschädigte durch Täuschung veranlaßt hatte, die Angeklagten in die Wohnung zu lassen und S., wie vorher festgelegt worden war, die Tür verschlossen hatte, erzählte G. der Geschädigten, sie müsse ausziehen, weil das

Haus abgerissen werde. Dadurch erregte sich die Geschädigte, sie zitterte und forderte die Angeklagten auf, ihre Wohnung zu verlassen. Sie stand zwischen S. und E., als G. das Zeichen zum Schlagen gab. S. versetzte der Geschädigten einen kräftigen Faustschlag gegen den rechten Unterkiefer, anschließend gab ihr E. einen Schlag ins Gesicht, so daß sie auf eine Couch fiel. S. nahm eine leere Flasche vom Tisch und schlug sie der Geschädigten zwei- bis dreimal kräftig auf den Kopf. Da G. ärgerlich war, daß er noch kein Geld gefunden hatte, riß er S. von der Geschädigten weg und stieß diese mehrfach mit dem Hinterkopf gegen die Wand und auf die Lehre der Couch. Dabei fragte er sie, wo ihr Geld sei. Danach nahmen G. 140 M, mehrere Tafeln Schokolade und eine Geldbörse und S. eine Taschenuhr an sich. Als die Geschädigte erneut stöhnte, schlug ihr G. nochmals mit der Flasche auf den Kopf, und E. versetzte ihr mehrere Faustschläge ins Gesicht. Das tat später auch noch der Angeklagte S.

Die Geschädigte erlag ihren Verletzungen. Das Sektionsprotokoll bestätigte erhebliche Gewalteinwirkung im Bereich des Kopfes und der oberen Gliedmaßen.

Auf die Berufungen der Angeklagten änderte der

5. Strafsenat des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts im Schuldausspruch mit folgender Begründung ab:

Das Bezirksgericht habe richtig dargelegt, daß das Verhalten der Angeklagten auch die Merkmale des Raubes (§ 126 StGB) erfülle. Soweit es die Angeklagten wegen Raubes im schweren Fall gemäß § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB verurteilt habe, sei es jedoch einem Irrtum unterlegen. Die Angeklagten hätten die Tat zwar gemeinschaftlich — als Mittäter — begangen, sich aber nicht zusammengesgeschlossen, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen. Der vom Gesetz geforderte Zusammenschluß müsse mit der Zielsetzung geschehen, nicht nur ein, sondern mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen, wobei es allerdings ausreiche, daß bisher nur ein Verbrechen begangen bzw. versucht worden sei. Der gegenteiligen Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts sowie des Bezirksgerichts Halle (Urteil vom 12. November 1970 - 3 BSB 163/70 - NJ 1971 S. 338) werde nicht zugestimmt.

Hinsichtlich der Angeklagten G. und S. liege Raub im schweren Fall nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB vor, da beide mit der Flasche geschlagen, diese also als Hieb- waffe benutzt hätten.

Nicht beachtet habe das Bezirksgericht, daß die ersten von den Angeklagten S. und E. gegen die Geschädigte geführten Schläge — zu einem Zeitpunkt, als die An-